

# Ein Konsens vom Biertisch bis ins Amt

Der antiziganistischen Ausgrenzung entgegentreten – auf der Straße und im Parlament.  
Von Sevim Dagdelen



Foto: privat

Sevim Dagdelen  
ist Mitglied des  
Bundestages und  
Sprecherin für  
Migration und  
Integration der  
Linksfraktion im  
Bundestag

1995 entschied das Amtsgericht Bochum, dass Vermieter/innen vorgeschlagene Nachmieter/innen ablehnen können, wenn es sich bei den Vorgeschlagenen um „Zigeuner“ handelt. Der urteilende Richter begründete seine Entscheidung damit, dass „diese Bevölkerungsgruppe traditionsgemäß überwiegend nicht sesshaft“ sei. Deshalb gehöre sie aus VermieterInnen­sicht „so offensichtlich nicht zu den durchschnittlich geeigneten Mietern mit zutreffender Zukunftsprognose“. Außerdem urteilte der Richter, dass sich eine Mieterin, die Sinti oder Roma als NachmieterInnen vorschlägt, selbst für eine weitere Nachmieter/innensuche disqualifiziere. Der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma legte gegen das Urteil bei der Kommission für Menschenrechte beim Europarat Beschwerde ein. Diese beschloss im Juni 1997, sich nicht mit der Eingabe des Zentralrats zu beschäftigen, da sie „unzulässig“ sei. Denn der Zentralrat wäre ja nicht selbst vom Urteil betroffen und das Urteil erstreckte sich nicht auf alle Sinti und Roma in der Bundesrepublik. Die Entscheidung des Bochumer Amtsgerichts, die immer noch Bestand hat, ist nur eines von vielen Beispielen für den Antiziganismus in Deutschland seit 1945.

Ein anderes Beispiel sind die rassistischen Äußerungen des stellvertretenden Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) in Bayern. Der schrie über Sinti und Roma im Oktober 2005 in dem Polizeifachblatt, sie fühlten sich als „Made im Speck der Wohlfahrtsgesellschaft“ und nähmen die „Legitimation für Diebstahl, Betrug und Sozialschmarotzerei aus dem Umstand der Verfolgung im 3. Reich“. Das Oberlandesgericht Brandenburg befand diese Äußerungen als nicht volksverhetzend und von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung von Rassismus (CERD) entschied hingegen, dass die Veröffentlichungen von „diskriminierender, beleidigender und diffamierender Natur“ seien, die „besonders schwer wiegen, wenn sie von einem Polizeibeamten gemacht werden, dessen eigentliche Aufgabe die Hilfe und der Schutz für die Bürger“ sei. Der Vorsitzende des BDK, Klaus Jansen, rechtfertigte demgegenüber die Äußerungen im besagten Artikel als „Text“ über „die Kriminalitätsbelastung in Deutschland“.

## Historische Kontinuitäten

Diese Denkweise und der damit verbundene Umgang mit Sinti und Roma hat eine bis ins Mittelalter reichende Tradition. So wurden Sinti und Roma als „vogelfrei“ erklärt und konnten ungestraft ermordet werden. Der Antiziganismus fand seinen bisherigen Höhepunkt im Völkermord an vermutlich einer halben Million europäischer Sinti und Roma. Nach 1945 ging es mit der staatlichen Verfolgung nahtlos weiter – oftmals auch in personeller Kontinuität. So konnte Hermann Arnold, der nachweisbar grausame und oft tödliche Menschenversuche an Roma vorgenommen hatte, sein rassistisches

Menschenbild vom volksschädigenden „asozialen Zigeuner“ als vermeintlicher „Zigeuner-“, und „Asozialen-Experte“ bis in die 1980er Jahre in seinen Publikationen in der Bundesre-

publik vertreten. Andere kamen bzw. blieben in den „neuen“ Polizeiapparaten. Kein Wunder also, dass die seit 1899 existierende Sondererfassung von Sinti und Roma auch nach 1945 weiterging. Dabei dienten die in der Nazizeit angelegten Akten des Reichssicherheitshauptamtes zu ihrer weiteren „Strafverfolgung“. Wer in der Nazidiktatur als „Zigeuner“, „Landfahrer“, „ZN“ (Zigeunername) oder „HWAÖ“ (Person mit häufig wechselndem Aufenthaltsort) erfasst wurde, wird heute im Polizeijargon als „MEM“ (mobile ethnische Minderheit) „kategorisiert“. Dagegen müssen Sinti und Roma bis heute für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes und um Entschädigungsleistungen kämpfen.

Das antiziganistische Denken und Handeln beträchtlicher Teile der deutschen Mehrheitsgesellschaft wird nach wie vor von staatlicher Seite unterstützt, forciert und legitimiert. Und zwar gerade von Vollzugsbehörden, wie zum Beispiel der Polizei. Sinti und Roma werden regelmäßig in Bahnhöfen und anderen stark frequentierten Orten kontrolliert. Bei Polizeikontrollen gelten sie schon allein aufgrund ihres Aussehens als „verdächtig“. Dieses so genannte Racial Profiling trifft Schwarze sowie Sinti und Roma. In den USA hat die Bekämpfung von Racial Profiling die Bürgerbewegung und Universitäten erreicht, in Deutschland wird die Praxis totgeschwiegen.

Antiziganismus ist ganz eindeutig kein Problem irgendeiner rechten Randgruppe. Den einschlägigen Umfragen seit den frühen 1960er Jahren zufolge sind Sinti und Roma in der Bundesrepublik mit Abstand die unbeliebteste aller Gruppen. 58 Prozent der Deutschen lehnten sie im Jahr 2002 als Nachbarn ab, wie das American Jewish Committee ermittelte. Genauso bedenklich sind auch die Ergebnisse einer 2006 durchgeführten repräsentativen Umfrage des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Danach gaben 76 Prozent der befragten Sinti und Roma an, dass sie Opfer von Diskriminierung am Arbeitsplatz geworden sind. Knapp 46 Prozent gaben an, dass bei Behörden oder der Polizei ihre Zugehörigkeit zu den Sinti und Roma erfasst wurde. Über 90 Prozent der Befragten befürchteten aufgrund einseitiger Berichterstattung eine Zunahme von Vorurteilen.

### Sündenböcke für reale soziale Probleme anbieten

Gerade die Medien tragen bei allen Unterschieden und Differenzierungen wesentlich zur Verbreitung und weiteren Manifestation antiziganistischer Zuschreibungen bei. Ein Beispiel ist das Medienecho auf die 106 Roma im Görlitzer Park in Berlin. Die Berliner Boulevardzeitung „B.Z.“ schrieb über „Bettel-Rumänen“, deren Kinder „mit ihren kleinen verdreckten Händen Berliner auf der Straße um Geld bitten“ (19. Mai 2009). „BILD“ bezeichnete sie als „lästige Autoscheiben-Wischer“, die „tagelang in Dreck und Müll hausten“ (20. Mai 2009). Im Tonfall sind die Beschreibungen der Boulevardpresse anschlussfähig an den „Asozialendiskurs“ insbesondere in der Nazizeit. Aber: Auch die „taz“ berichtete von Roma, die im Bethanien „hausen“, kulturell „fremd“ sind und „Berlin überfordern“ (29.5.2009).

Die Bundesregierung hat weder gegen den Rassismus und Antiziganismus ein Konzept, noch bezogen auf die soziale Gleichberechtigung. Die Koalition aus CDU und SPD hat zwar im Oktober 2008 einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus verabschiedet. Die Vorlage hierfür geht auf die 3. Weltkonferenz gegen Rassismus zurück, die vom 31. August bis zum 8. September 2001, unter Leitung der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, in Durban/Südafrika stattfand. In ihrer Abschlusserklärung haben die Konferenzteilnehmer/innen ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin schwer wiegende Formen von Rassismus, insbesondere auch gegen Roma und Sinti, existieren. Doch im Nationalen Aktionsplan fehlt in der Beschreibung rassistischer Phänomene in Deutschland

die differenzierte Auseinandersetzung mit besonders betroffenen Gruppen.

### Diskriminieren mit System

Die Auseinandersetzung im Hinblick auf Sinti und Roma ist besonders mangelhaft. Das mag daran liegen, weil man sich dann mit der institutionalisierten Politik der Abweisung und Abschreckung unerwünschter Menschen, wie Asylsuchender, hätte auseinandersetzen müssen. Oder dem so genannten Racial Profiling der Polizei. Den strukturellen Rassismus auf staatlicher Ebene, in den Behörden, nimmt dieser Aktionsplan gegen Rassismus noch nicht einmal in den Blick. Diskriminierende und ausgrenzende Gesetze und Vorschriften stehen nicht zur Diskussion.

Während ein großer Teil der Roma und Sinti unter Geheimhaltung ihrer Identität lebt, führt für die „geduldeten“ Roma und Sinti der unsichere Status zu einer besonderen Marginalisierung. Insbesondere die Tatsache, dass sie von der Abschiebung bedroht sind und nur eingeschränkte Rechte haben, wirkt sich auf die zum Teil hoch traumatisierten Familien aus. Besonders die Kinder, wie die von der UNICEF in Auftrag gegebene Studie „Zur Lage von Kindern aus Roma Familien in Deutschland“ darlegt, haben so kaum Chancen, in dem Land, in dem sie aufwachsen, gleichberechtigt zu leben. Im Saar-

land haben Kinder aus geduldeten Flüchtlingsfamilien kein Anrecht, die Schule zu besuchen. In Hessen sind sie nicht schulpflichtig.

**Die an vielen Stellen vorgenommene Reduzierung von Rassismus auf den so genannten Rechtsextremismus ist nicht haltbar.**

Untersuchungen, die 2003 vom Open Society Institute im Rahmen des European Union Monitoring and Advocacy Program (EUMAP) durchgeführt wurden, ergaben, dass nur die Hälfte der Kinder von Roma und Sinti in Deutschland zur Schule gehen. Von denen, die eine Schule besuchen, gehen wiederum bis zu 80 Prozent auf Förderschulen. Besonders auf den übermäßig hohen Anteil der Kinder der Roma und Sinti in Förderschulen muss hingewiesen werden. Auch ein Report des European Roma Rights Center (ERRC) und des EU Monitoring and Advocacy Program (EUMAP) aus dem Jahr 2004 verweist auf die alarmierende Bildungssituation von Roma und Sinti in der Bundesrepublik Deutschland.

Viele Sinti und Roma sind von mehreren zum Teil sich überschneidenden Problemen betroffen: fehlende Schreib- und Lesekenntnisse, fehlende oder für den Arbeitsmarkt zu geringe Deutschkenntnisse, fehlender oder in Deutschland nicht anerkannter Schul- oder Ausbildungsabschluss, fehlende Berufserfahrung oder für

den Arbeitsmarkt zu geringe branchenspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausbildungsberuf, rechtliche Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt wegen des fehlenden Flüchtlingsstatus, antiziganistische Ressentiments und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt von Seiten der Arbeitgeber/innen und Kolleg/innen.

### Wie dem Antiziganismus entgegenzutreten?

Es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe der Sinti und Roma, insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, zu gewährleisten. Hier ist es notwendig durch Fördermaßnahmen im sozialen und Ausbildungsbereich Voraussetzungen für die gleichberechtigte Partizipation von Sinti und Roma zu ermöglichen. Der soziale Anpassungsdruck muss genommen, stattdessen müssen spezielle Angebote im sozialen und schulischen Bereich bereit gehalten werden, die ihnen jederzeit alle Partizipationsmöglichkeiten eröffnen. Es muss soziale Sicherheit geschaffen werden. Dazu gehört die Abschaffung des dreigliedrigen Schulsystems. Der prekären Beschäftigungssituation muss durch einen gesetzlichen Mindestlohn entgegenzutreten, Hartz IV abgeschafft und eine soziale, repressionsfreie Grundsicherung eingeführt werden. Die Bedürfnisse der Menschen sind statt der Profite in den Mittelpunkt zu stellen.

Es bedarf auch wirksamer Antidiskriminierungsmaßnahmen. Durch entsprechende Sanktionsmechanismen kann klar gemacht werden, dass - ähnlich wie bei Vorbildern aus dem Bereich der Geschlechterdiskriminierung - bei rechtlich relevanten Handlungen, wie z. B. bei Stellenausschreibungen und Wohnungsangeboten, diskriminierendes Verhalten nicht akzeptiert wird. Dabei geht es vor allem darum, die im Völker-, Europa- und Verfassungsrecht verankerten Diskriminierungsverbote durch gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen, die sowohl direkte, als auch indirekte Diskriminierungen erfassen und auf Privatpersonen unmittelbar und mittelbar wirken. Es sind institutionelle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die der Umsetzung und Weiterentwicklung der jeweiligen rechtlichen Maßnahmen dienen und durch öffentliche Information, Aufklärung und Erziehung zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen.

### Diskriminierungsopfer müssen endlich auch in Deutschland das Recht erhalten, sich wirksam wehren zu können

Die Rechte der Einzelnen dürfen nicht den Interessen der Wirtschaftsverbände und der Unternehmen geopfert werden. Benachteiligungen aufgrund der sozialen Herkunft müssen als Diskriminierungstatbestand in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen wer-

den. Es ist nicht hinnehmbar, dass eine „unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ nach § 19 Abs. 3 zulässig ist. Sie öffnen Diskriminierungen im Wohnbereich Tür und Tor. Dagegen sollen das Verbandsklagerecht und die Beweislastumkehr gelten. Das Verbandsklagerecht würde die Möglichkeiten auch des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma verbessern. Immer wieder gehen Beschwerden von Menschen bei Flüchtlingsräten und Opferberatungsstellen ein, die geltend machen, dass sie ohne ersichtlichen Grund und offenbar allein aufgrund ihres Aussehens durch die Polizei kontrolliert, diskriminiert und gedemütigt werden. Und es kommt auch immer wieder zu Fällen von unzulässiger und/oder unverhältnismäßiger staatlicher Gewaltanwendung durch die Polizei, die jedoch nur selten zu einer befriedigenden Aufklärung geführt werden. So wurde etwa in der Anhörung des UN-Menschenrechtsrates, am 2. Februar 2009, auf die „exzessive Gewalt“ bestimmter Strafverfolgungsbehörden in Deutschland verwiesen. Die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung rassistischer Polizeigewalt und Repression könnte zumindest ein wenig Abhilfe schaffen.

Wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfohlen wurde, sollte eine nationale Stelle zur Überwachung von Rassismus eingerichtet werden. Das könnte, nach dem Vorbild der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), eine Kommission aus unabhängigen Sachverständigen sein, die periodisch Berichte über die Lage rassistischer Diskriminierung in Deutschland erarbeitet und darauf basierende Empfehlungen an Bund und Länder abgibt. Dabei muss letztlich die Streichung rassistischer Sonderregelungen wie bspw. der Residenzpflicht und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf der Tagesordnung stehen. Aber auch der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und anderen Gruppen, wie den Sinti und Roma.<